



85. **Vorstellung des Sicherheitsberichts durch Herrn Ersten Polizeihauptkommissar Matthias Link von der Polizeiinspektion Erlangen-Land**
86. **Beteiligung der Gemeinde Bubenreuth zur Bauleitplanung der Stadt Baiersdorf VEP Solarpark Igelsdorf mit Änderung des Flächennutzungsplans**
87. **Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ- Stellplätzen**
88. **Änderung der Feuerwehrgebührensatzung (FwGebS)**
89. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen**
90. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 28. November 2023 werden nicht erhoben.

<b>Lfd. Nr. 85 - Vorstellung des Sicherheitsberichts durch Herrn Ersten Polizeihauptkommissar Matthias Link von der Polizeiinspektion Erlangen-Land</b>
---

**Erster Polizeihauptkommissar Matthias Link**, Leiter der Polizeiinspektion Erlangen-Land in Uttenreuth, stellt den Sicherheitsbericht und die Verkehrsunfallstatistik 2022 für die Gemeinde Bubenreuth vor. Ein großes Anliegen für ihn ist das Thema „Prävention gegen Betrugsdelikte“. Dazu gibt er in seinem Vortrag viele Informationen und Tipps, wie man sich gegen den sogenannten „Enkeltrick“ und die Sonderform des Enkeltricks, den „falschen Polizeibeamten“, schützen kann.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage angefügt.

<b>Lfd. Nr. 86 - Beteiligung der Gemeinde Bubenreuth zur Bauleitplanung der Stadt Baiersdorf VEP Solarpark Igelsdorf mit Änderung des Flächennutzungsplans</b>
--

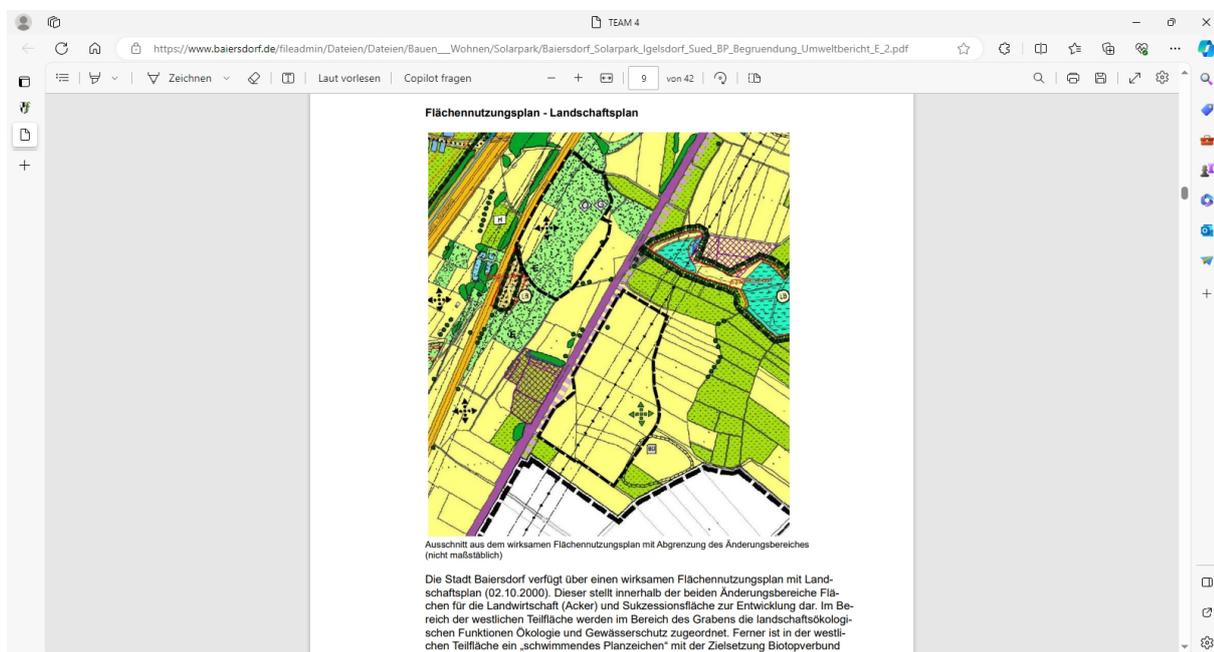
Zum Vorhaben der Stadt Baiersdorf werden dem Gemeinderat nachfolgende Auszüge aus der Begründung zur Bauleitplanung zur Kenntnis gegeben:

Die KI Solar GmbH und die Solarpark Stumpfäcker GmbH haben als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im Folgenden abgekürzt PV-Anlage) südwestlich des Ortsteils Igelsdorf innerhalb eines benachteiligten Gebietes im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) beantragt. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von gut 10-11 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 10-11 Millionen kWh erzeugt werden kann.

### Lage des Planungsgebiets

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen, die im südlichen Stadtgebiet von Baiersdorf (Landkreis Erlangen Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) beidseits der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg liegen. Im Geltungsbereich befinden sich die FI.Nrn. 3237, 3238, 3239, 3240, 3242, 4002, 4005 östlich der Bahnlinie und FI.Nrn. 722, 722/2, 723, 724 westlich der Bahnlinie jeweils Gemarkung Baiersdorf. Der Geltungsbereich mit den beiden Teilflächen umfasst insgesamt 11,02 ha. Das Plangebiet befindet sich im Naturraum des Fränkischen Keuper-Liasland.

Der Geltungsbereich liegt in der Talau der Regnitz und ist in zwei Teilflächen durch die Bahnlinie Nürnberg – Bamberg gegliedert (im Folgenden als östliche Teilfläche bzw. westliche Teilfläche bezeichnet). Beide Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Ackerbau). Beide Teilflächen sind eben. Die östlich der Bahnlinie liegende Teilfläche schließt an eine bestehende PV-Anlage an und wird von der 110 kV-Bahnstromleitung überspannt. Die westliche Fläche liegt zwischen der St 2244 und der Bahnlinie an der St 2244. Der Geltungsbereich mit den beiden Teilflächen ist aufgrund des Bahndammes und der bestehenden PV-Anlage teilweise abgeschirmt. Durch die bestehende Eingrünung entlang der Gräben sind die beiden Teilflächen von Norden abgeschirmt. Bei der östlichen Teilfläche bestehen Blickbeziehungen aus östlicher Richtung, bei der westlichen Teilfläche bestehen Blickbeziehungen von der St 2244 auf die Fläche und zu geringen Teilen auch aus südlicher Richtung. Eine Fernwirkung durch die PV-Anlagen entsteht nicht.



Die Stadt Baiersdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (02.10.2000). Dieser stellt innerhalb der beiden Änderungsbereiche Flächen für die Landwirtschaft (Acker) und Sukzessionsfläche zur Entwicklung dar. Im Bereich der westlichen Teilfläche werden im Bereich des Grabens die landschaftsökologischen Funktionen Ökologie und Gewässerschutz zugeordnet. Ferner ist in der westlichen Teilfläche ein „schwimmendes Planzeichen“ mit der Zielsetzung Biotopverbund Regnitzachse

(Sandlebensräume erhalten, Sandstandorte entwickeln) dargestellt. In der östlichen Teilfläche ist eine Flurdurchgrünung und Schaffung von Säumen und Rainen als Zielsetzung durch ein „schwimmendes“ Planzeichen definiert. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen für die Bahn mit Erweiterungsflächen, die Verkehrsflächen für Verkehrsstraßen und die 110 kV-Bahnstromleitung dargestellt. Die Zielaussagen und Darstellungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt: - In der westlichen Teilfläche wird zum Graben ein breiter Pufferstreifen eingerichtet, die Flächen im Sondergebiet werden als extensives Grünland gepflegt, die Flächen um die geplante Anlage werden ebenfalls als extensives Grünland genutzt, ergänzt durch Lebensraumrequisiten für Reptilien wie die Zauneidechse.

- In der östlichen Teilfläche sind neben Säumen auch Gebüsche und Gehölzgruppen vorgesehen. Das geplante Vorhaben widerspricht demnach nicht geplanten Zielsetzungen der Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplanung der Stadt Baiersdorf. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, wird dieser im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB geändert. Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird darin eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit randlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) dargestellt. Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutz- und Wasserrechts.

#### Begründung der Standortwahl / Alternativenprüfung

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV Freiflächenanlagen. Die östliche Teilfläche des Geltungsbereiches wird durch eine 110 kV Bahnstromleitung überspannt. Die beiden Teilflächen liegen an der ausgebauten Bahnstrecke Nürnberg – Bamberg. Die östliche Teilfläche grenzt an eine PV-Anlage. Die westliche Teilfläche liegt an der vielbefahrenen St 2244 zwischen Baiersdorf und Erlangen. Der Geltungsbereich der beiden Teilflächen liegt zudem im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP und entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes. Die Planung entspricht hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes. Das durch die 110 kV-Bahnstromleitung vorbelastete Landschaftsbild wird weiter in gewisser Weise technisch überprägt. Aufgrund der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Vegetationsbestände besteht keine Fernwirkung bzw. diese kann durch Maßnahmen der Eingrünung gemindert werden. Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts (einschließlich Biotope). Er liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Der Standort selbst weist keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf bzw. diese werden durch ausreichende Abstände zu Gräben berücksichtigt. Wertvollere Vegetationsbestandteile (Feuchtgebüsche, Feuchtgrünland, Röhricht) entlang der Gräben liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

### Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des geplanten Solarparks erfolgt für die östliche Teilfläche von der östlich verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Bubenreuth-Igelsdorf und für die westliche Teilfläche von der Staatsstraße 2244 zwischen Baiersdorf und Erlangen. Von den öffentlichen Verkehrswegen erfolgt die Zuwegung zu den beiden Anlagenflächen über landwirtschaftliche Flurwege: - Fl.Nr. 3232/2 für die östliche Teilfläche und - Fl.Nr. 750/2 für die westliche Teilfläche. Als Zufahrten zu den geplanten Bauflächen sind zwischen den geplanten randlichen Ausgleichsflächen unbefestigte Verkehrsflächen vorgesehen, diese werden entsprechend der Modulplanung ausgerichtet.

Die bestehenden Straßen/Wege sowie Zuwegungen auf die Anlagenflächen sind für Bau und Betrieb der PV-Anlage ausreichend dimensioniert und leistungsfähig. Ein weiterer Ausbau ist nicht erforderlich.

### Einspeisung

Die Einspeisung für die PV - Anlage östlich der Bahn erfolgt im Wasserkraftwerk Brockers in Kleinseebach, die Einspeisung von der PV - Anlage westlich der Bahn erfolgt bei der Trafostation in der Bürgermeister-Fischer-Straße.

### Ver- und Entsorgung

Da die Flächen zwischen und unter den Modultischen unversiegelt bleiben, soll das (über die Modultische) anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht erforderlich und nicht geplant (siehe B 4.5). Die Flächen sind ebenflächig und hinsichtlich der Bodenart für die Versickerung geeignet.

### Immissionsschutz

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert. Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Etwa 500 m nördlich liegt der Ort Baiersdorf, gut 920 m nordöstlich befindet sich die Ortschaft Igelsdorf. Etwa 1,14 km südwestlich liegt der Ort Bubenreuth. Gemäß dem Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Nach den Reflexionsgesetzen sind Blendwirkungen auf Baiersdorf und den OT Igelsdorf ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern im Sinne der LAI Lichtleitlinie durch Reflexionen kann daher ausgeschlossen werden. Ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass zum Vorhaben nahestehende Wohngebäude von der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage hinsichtlich einer Blendwirkung nicht betroffen sind. Zur St 2244 bestehen Blickbeziehungen zur geplanten PV-Anlage. Daher wurde ein Blendgutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass eine Blendwirkung auf Fahrzeugführer auf der ST 2244 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Auch hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Fahrzeugführern des Bahnbetriebs durch die geplanten PV Anlage wurden untersucht, mit dem Ergebnis, dass Blendwirkungen von

Zugführern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen sind nicht beeinträchtigt (siehe SolPeg 2022).

Nach ausführlicher Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

**Beschluss:**

Nach Vortrag und Beratung beschließt der Gemeinderat, dass Belange der Gemeinde Bubenreuth nicht nachteilig berührt werden und daher keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Nachbargemeinde erhoben werden.

**Anwesend: 15 / mit 11 gegen 4 Stimmen**

**Lfd. Nr. 87 - Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ- Stellplätzen**

Wie in der Bauausschusssitzung vom 5. Dezember 2023 besprochen, ist eine Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen bezüglich der Regelung über die Besucherstellplätze notwendig.

Die bisherige Fassung der Stellplatzsatzung soll daher in § 3 um die Ziffer 5 wie folgt ergänzt werden:

5. Bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten sind auf dem Baugrundstück Besucherstellplätze nachzuweisen. Diese Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage, sondern müssen oberirdisch nachgewiesen werden. Vom festgestellten Stellplatzbedarf müssen grundsätzlich 10 % zusätzlich für Besucher vorgesehen werden; die dadurch ermittelte Anzahl ist gemäß § 3 Ziffer 2 Satz 1 ebenfalls aufzurunden.

Ebenso wurde in § 3 Ziffer 2 Satz 1 das Wort „Abrundung“ gestrichen.

Nach ausführlicher Diskussion stellt **GRM Karl** den Antrag, in § 3 Ziffer 5 die Anzahl der geforderten Besucherparkplätze von 10 % auf 15 % zu erhöhen.

Darüber lässt der **Vorsitzende** abstimmen:

**Anwesend: 15 / mit 1 gegen 14 Stimmen**  
(Somit ist der Antrag abgelehnt.)

Anschließend fasst der **Gemeinderat** folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen wie folgt zu ändern:

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen vom 31.03.2022; zuletzt geändert am 28.06.2022; vom (Ausfertigung)**

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen vom 01.04.2022 wird wie folgt geändert:

In § 3 Ziffer 2 Satz 1 wird das Wort Abrundung gestrichen.

In § 3 wird folgende Ziffer 5 aufgenommen:

5. Bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten sind auf dem Baugrundstück Besucherstellplätze nachzuweisen. Diese Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage, sondern müssen oberirdisch nachgewiesen werden. Vom festgestellten Stellplatzbedarf müssen grundsätzlich 10 % zusätzlich für Besucher vorgesehen werden; die dadurch ermittelte Anzahl ist gemäß § 3 Ziffer 2 Satz 1 ebenfalls aufzurunden.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung)

**Anwesend: 15 / mit 11 gegen 4 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 88 - Änderung der Feuerwehrgebührensatzung (FwGebS)**

Am 18.01.2006 wurde die Feuerwehrgebührensatzung (FwGebS) der Gemeinde Bubenreuth nach Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlassen.

Nach Art. 28 BayFwG können die Gemeinden Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG) entstanden sind.

Die Kalkulation der bisherigen Pauschalsätze aus dem Jahr 2006 erfolgte durch die Gemeindeverwaltung. Im Jahre 2011 fand die letzte Anpassung der Pauschalsätze statt. Im Jahr 2015 wurde ein neues Mehrzweckfahrzeug, 2019 ein neues Hilfeleistungslöschfahrzeug sowie eine neue Drehleiter (2021) angeschafft.

Die entsprechenden Pauschalsätze dafür wurden bisher noch nicht neu kalkuliert. Aus diesem Grund hat die Verwaltung der „KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH“ aus München den Auftrag erteilt, eine neue Kalkulation für die Pauschalsätze zu erstellen. Aufgrund dieser Kalkulation wurde die Satzung zur Änderung der FwGebS der Gemeinde Bubenreuth erarbeitet.

Nach kurzer Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung  
der Gemeinde Bubenreuth  
vom (Ausfertigung)**

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Bubenreuth über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS -) vom 18. Januar 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird nach Punkt 2. „Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch“, Punkt 3. „Leistungen der Schlauchwerkstatt“ eingefügt.

**§ 2  
Neues Verzeichnis der Pauschalsätze**

Das bisherige Verzeichnis der Pauschalsätze wird durch das folgende Verzeichnis ersetzt:  
**„Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug | 14,80 EUR |
| b) eine Drehleiter                 | 24,80 EUR |

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| c) ein Mehrzweckfahrzeug | 5,70 EUR |
| d) einen Anhänger        | 2,50 EUR |

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug | 190,00 EUR |
| b) eine Drehleiter                 | 202,00 EUR |
| c) ein Mehrzweckfahrzeug           | 89,00 EUR  |
| d) einen Anhänger                  | 11,00 EUR  |

## 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) einen Wassersauger      | 20,00 EUR |
| b) eine Tauchpumpe         | 20,00 EUR |
| c) eine Schmutzwasserpumpe | 25,00 EUR |
| d) ein Notstromaggregat    | 20,00 EUR |
| e) eine Motorsäge          | 20,00 EUR |

## 4. Materialkosten/fremde Kosten

Materialkosten (z.B. Ölbindemittel, Reiniger usw.), Ersatzbeschaffungen von defekten Gerätschaften und evtl. notwendige Fremdkosten (Fuhrbetrieb, Kranbetrieb usw.) werden nach Aufwand weiterverrechnet.

## 5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

- |   |            |
|---|------------|
| a) Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen (je Schlauch) | 10,00 EUR  |
| b) Kupplung einbinden und kürzen für B-Schlauch (je Kupplung) | 25,00 EUR  |
| c) Kupplung einbinden und kürzen für C-Schlauch (je Kupplung) | 20,00 EUR  |
| d) Schlauchreparatur (je Flicker)                             | 10,00 EUR, |

zuzüglich der Personalkosten nach Nr. 6 der Satzung.

### **5.1 Pauschalgebühren für Arbeitsleistungen**

Für folgende Tätigkeiten werden statt der Kosten nach Nrn. 1 bis 5 Pauschalgebühren erhoben:

a) Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugstür 120,00 EUR

b) Beseitigen von Wespen oder Umsiedeln von Bienen 100,00 EUR

Zuschlag für den Einsatz der Drehleiter 50,00 EUR,

zuzüglich der Personalkosten nach Nr. 6 der Satzung.

### **6. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **6.1 Ehrenamtliches Personal**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz berechnet von

39,00 EUR

#### **6.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG):

16,40 EUR

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere halbe Stunde berechnet.“

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(Ausfertigung)

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 89 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen**

Aus den Vergabeverfahren in nicht öffentlichen Sitzungen werden der Auftragsgegenstand, das gewählte Vergabeverfahren, der Auftragsnehmer sowie Ort und Zeitraum der Ausführung bekanntgegeben.

In der **nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. November 2023** wurde folgende Vergabe beschlossen:

**TOP N83**

Auftragsgegenstand	<b>Abwasseranlage der Gemeinde Bubenreuth; 10-jährliche TV-Kanalinspektion; Auftragsvergabe BA II 2023/2024</b>
gewähltes Vergabeverfahren	beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
Auftragsnehmer	Kanaltechnik-Meyer GmbH & Co. KG, Roßtaler Straße 3 in 91126 Schwabach
Ort und Zeitraum der Ausführung	Kanalnetz Gemeinde Bubenreuth frühester Beginn der Arbeiten ab dem 4.12.2023 (spätestens am 4.3.2024 muss mit den Arbeiten begonnen worden sein), die späteste Vollendung ist mit dem 31.10.2024 terminiert

**Lfd. Nr. 90 - Kenntnisnahmen und Anfragen**

Keine Kenntnisnahmen und Anfragen!

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 21:40 Uhr**

Norbert Stumpf  
Vorsitzender

Monika Eckert  
Schriftführerin